

## Verordnung

### **betreffend die Benützung von Grünanlagen.**

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 79 Abs. 4 Sbg. Gemeindeordnung idGF., LGBL. 12/2004, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Hintanhaltung von Beschädigungen von Grünanlagen und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 22.06.2004, verordnet:

#### § 1

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auf allen öffentlich zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen, Freizeitanlagen, Wiesen, Erholungsflächen, Spielplätzen im Folgenden kurz „Grünanlagen“ genannt, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Bischofshofen stehen.
- (2) Personen, die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in den Grünanlagen beauftragt sind, unterliegen während der Ausführung dieser Tätigkeiten nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

#### § 2

Die Grünanlagen dienen der Bevölkerung zur Erholung und können im Rahmen dieser Verordnung von jedermann dort benützt werden, wo dies nicht ausdrücklich untersagt ist.

#### § 3

Die Wege sind vorrangig für den Fußgängerverkehr bestimmt.

#### § 4

- (1) Das Verunreinigen und zweckwidrige Benützen der Grünanlagen sowie der dort befindlichen Einrichtungen aller Art (Parkbänke, Denkmäler und dgl.) ist verboten.
- (2) Insbesondere ist in den Grünanlagen verboten:
  - a) das Abreißen oder Abschneiden von Blumen oder Zweigen sowie das Abschneiden, Kennzeichnen und Bemalen oder Erklettern von Bäumen;
  - b) das Entfernen oder Besteigen von Parkbänken;
  - c) das Beschädigen von Brunnen, Denkmälern, Plastiken und ähnlichen Einrichtungen, die Benützung solcher Anlagen zum Sitzen, Daraufstehen, Abstellen von Gegenständen sowie die Benützung derselben zu Turn- und Kletterübungen;
  - d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Speiseresten und anderen Abfällen aller Art sowie das Ausschütten von Flüssigkeiten auf Wegen, Grün- und Pflanzenanlagen, Parkbänken oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
  - e) das Ballspielen, ausgenommen auf Flächen, bei denen das Ballspielen ausdrücklich erlaubt ist,

- f) das Reiten sowie
- g) das Aufstellen von Plakatständern.

#### § 5

- (1) Das Fußballspielen und andere Ballspiele sind nur auf hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Plätzen gestattet.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benützt werden. Die Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtspersonen haben die Kinder beim Spielen und bei der Benützung der Spielgeräte zu beaufsichtigen.
- (3) Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

#### § 6

- (1) Die Benützung der Grünanlagen zu privaten und gewerblichen Zwecken jeglicher Art bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Bischofshofen. Unter diese Bestimmung fällt beispielsweise das Aufstellen von Tischen, Bänken, Stühlen, Verkaufs- oder Reklameständen, Automaten, Kastanienbratöfen, Eisverkauf- oder anderen Verkaufswagen, Musizieren.
- (2) Es ist verboten, in den Freizeitanlagen Flugblätter oder andere Werbeschriften jeder Art zu verteilen.

#### § 7

- (1) Bei Glatteis dürfen in den Anlagen nur die bestreuten und bei Schneelage nur die vom Schnee gesäuberten Wege und diese nur auf eigene Gefahr begangen werden.
- (2) Die Benützung der Anlagen bei Sturm ist untersagt.

#### § 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

#### § 9

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Mit diesem Tag verliert die Parkordnung sowie Spielplatzordnung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 01.07.1997 ihre Gültigkeit.

#### Hinweis:

- 1. Zur Verhinderung von Verunreinigungen von öffentlichen Kinderspielplätzen durch Hundekot gilt die Verordnung vom 17.07.2003, Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2003.
- 2. Zur Regelung der Haltung von Hunden außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen im Bereich des Gemeindegebiets der Stadtgemeinde Bischofshofen gilt die Verordnung vom 17.07.2003, Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2003.
- 3. Zur Hintanhaltung von Verunreinigungen von Grünanlagen gilt die Verordnung betreffend Hundekotbeseitigung, Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2004.